

Siam:

1. Werke der angewandten Kunst (Art. 4 der Berner Übereinkunft von 1886).
2. Bedingungen und Förmlichkeiten nach Vorschrift des Gesetzes des Ursprungslandes des Werkes (Art. 2 der Berner Übereinkunft von 1886).
3. Ausschließliches Übersetzungsrecht (Art. 5 der Berner Übereinkunft von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).
4. Zeitungs- und Zeitschriftenartikel (Art. 7 der Berner Übereinkunft von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).
5. Auf- und Vorführungsrecht (Art. 9 der Berner Übereinkunft von 1886 und Nr. 2 des Schlussprotokolls).
6. Rückwirkung (Art. 14 der Berner Übereinkunft von 1886 und Nr. 4 des Schlussprotokolls, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).

Südafrikanische Union:

Rückwirkung (Art. 14 der Berner Übereinkunft von 1886 und Nr. 4 des Schlussprotokolls, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).

Tunis:

Werke der angewandten Kunst (Beibehaltung früherer Bestimmungen).

III. Zusatz betreffend die Beschlüsse der Romkonferenz.

Die Unterzeichnung der Beschlüsse am 2. Juni 1928 erfolgte durch folgende 28 Mitgliedstaaten: Australien, Belgien, Brasilien, Britisch-Indien, Dänemark, Danzig, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Italien, Japan, Kanada, Marokko, Monaco, Norwegen, Neuseeland, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Syrien und Libanon, Tschechoslowakei, Tunis.

Nicht unterzeichnet haben die folgenden 8 Mitgliedstaaten: Bulgarien, Estland, Haiti, Irischer Freistaat, Liberia, Luxemburg, Niederlande, Ungarn. (Haiti und Liberia hatten keine Delegierten entsandt.)

Mit Wirkung ab 1. August 1931 haben 13 Mitgliedstaaten ratifiziert: Britisch-Indien, Bulgarien, Danzig, Finnland, Großbritannien und Nordirland, Italien, Japan, Kanada, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Ungarn. (Bulgarien, Niederlande und Ungarn haben nachträglich ratifiziert.)

Beigetreten sind den Beschlüssen ferner: Liechtenstein (mit Wirkung ab 30. August 1931) und Jugoslawien (mit Wirkung ab 1. August 1931).

Hinsichtlich der Vorbehalte einzelner Staaten ist folgendes zu beachten:

a) Von den 13 Staaten, die die Beschlüsse von Rom ratifiziert hatten, waren 8, die sich der Revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 mit Vorbehalt angeschlossen hatten: Finnland, Großbritannien, Britisch-Indien, Italien, Japan, Norwegen, Niederlande, Schweden. Von ihnen hat nur Japan von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Vorbehalte aufrechtzuerhalten (Art. 27. Abs. 2 der Beschlüsse der Romkonferenz).

b) Die Lage der Staaten, die den Beschlüssen der Romkonferenz beigetreten sind, ist hinsichtlich der Vorbehalte die folgende: Jugoslawien hat den Art. 8 der Revidierten Berner Übereinkunft von 1908 durch den Art. 5 der Berner Übereinkunft von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896, ersetzt.

Liechtenstein hat keinerlei Vorbehalte gemacht.

Autographenfälschungen.

Von Dr. Georg Kinsky, Wien.

Die Geschichte des in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts zu immer größerer Verbreitung gelangten Autographensammelns weiß auch von zahlreichen Fälschungen zu berichten, denen unkundige und sorglose Sammler zum Opfer gefallen sind. Der Vorrang auf diesem anrüchigen Gebiete gebührt Frankreich. Hier wurde mit nachgeahmten Handschriften von Racine, Voltaire und La Fontaine, mit gefälschten Briefen Louis XVI., der Marquise de Pompa-

dour und der Marie Antoinette ein schwunghafter Handel getrieben; ganz abgesehen von den nach Tausenden zählenden tollen Erzeugnissen des berüchtigten Fälschers Brain Lucas, durch die in den 1860er Jahren der bei aller Gelehrsamkeit unsofort leichtgläubige berühmte Mathematiker Michel Chasles so arg getäuscht wurde. England und Italien blieben hinter Frankreich nicht zurück, und auch Deutschland hat zur Bereicherung dieses trüben Kapitels beigetragen, wie es z. B. die von dem Leipziger Baumeister v. Gerstenbergk in den 1850er Jahren gefertigten Schiller-Autogramme oder die zahlreichen Lutherfälschungen des Berliner Handelsmannes Hermann Kyrieleis bezeugen, dem 1898 das Handwerk gelegt wurde. Trifft es somit auch zu, daß es mehr oder minder geschickt nachgeahmte Autographen seit jeher gegeben hat und derartige Fälschstücke auch heute noch vorkommen, so erscheint es wohl doch übertrieben, wenn der bekannte Wiener Kriminalist Professor S. Türk in einem kürzlich gehaltenen Vortrage von »Autographenfälschungen als Industrie« sprach und Wien eine »klassische Stätte« dieses gesetzwidrigen Betätigungsfeldes nannte.

Zur Widerlegung dieser Annahme einer Massenherstellung genügt es wohl darauf hinzuweisen, daß im Gegensatz zu vielen anderen Sammelgebieten die Zahl der großen, ernsthaften Autographensammler, die außer den großen öffentlichen Bibliotheken als Erwerber bedeutender Stücke allein in Betracht kommen, nur klein ist und daß alle diese Sammler — mögen sie auch im Anfang ihrer Laufbahn hier und da »Lehrgeld« bezahlt haben — genügend wissenschaftliche Schulung und Erfahrung zur Unterscheidung von echt und unecht besitzen. Dasselbe gilt von den Leitern der wenigen führenden Autographenhändlungen, die in Berlin, Wien, Basel, London und Paris bestehen. Ihnen ist Vorsicht und — Mißtrauen oberstes Gebot, und die Frage der Herkunft und des Stammbaumes wird von ihnen bei jedem neu auftauchenden Stück, das einen berühmten Namen trägt, vor etwaigem Ankauf gewissenhaft geprüft. Dem durch lange Übung und Einfühlung geschärften Auge des Kenners entgeht nicht so leicht ein irgendwie verdächtiges Anzeichen, mag auch der Nachahmer noch so geschickt und durchtrieben gearbeitet haben. Zudem ist ja nur das Fälschen hochbewerteter Namen und inhaltlich bedeutender Stücke lohnend, und das ist, selbst wenn die äußeren Vorbedingungen, wie die Verwendung alten, handgeschöpften Papiers und sachgemäß zubereiteter Tinte, hinreichende Übung in der Nachahmung der Handschriften usw., erfüllt sind, eine keineswegs leichte Aufgabe. »Welche Wissenschaft gehört dazu«, schreibt einer der bewährtesten Kenner dieses Sammelfeldes, der rühmlichst bekannte Schriftsteller Stefan Zweig, »ja welche profunde Kenntnis [etwa] des Goetheschen Lebens, seiner sprachlichen Ausdrucksweise, seiner gerade jener Epoche gemäßen Schrift, um einen wirklich gewichtigen Brief eines genialen Menschen mitten aus seiner historischen Lebensbeziehung zu erfinden zuerst und dann zu fabrizieren!« Freilich gibt es auch dafür vereinzelte Beispiele — es sei nur an den in seiner Art meisterhaft gefälschten »neuen« Brief Beethovens an die »unsterbliche Geliebte« erinnert, der vor zwanzig Jahren in Wien auftauchte und eine Zeitlang auch die namhaftesten Forscher und Kenner zu täuschen vermochte. Wer der in doppelter Hinsicht ungemein begabte Urheber dieser verblüffenden Fälschung war, ist nie bekannt geworden. Auch muß zu seiner Ehre gesagt werden, daß es sich in diesem Falle um keine gewerbsmäßige Fälschung, sondern um eine absichtliche Irreführung handelte — zu dem Zwecke, den Schleier um ein wohl für immer verhülltes Geheimnis ein wenig zu lüften und der Forschung ein neues Rätsel aufzugeben.

Gerade im Bereich der Musikerhandschriften ist in jüngster Zeit ein italienischer Forscher entlarvt worden, dessen Name und Art nicht mehr verschwiegen werden soll: Prof. Tobia Nicotra in Mailand. Sein stets gleiches Rezept bestand in der Herstellung kurzer Stücke oder Albumblätter von Händel und Mozart, die zur Erhöhung ihres Wertes mit einer Widmung an nachweisbare Personen aus dem Freundeskreise dieser Meister versehen waren. Der Stein kam ins Rollen, als in einer für Mitte Juni 1931 anberaumten Versteigerung des Mailänder Antiquariats W. Toscanini & Co. ein derartiges Mozartblatt auftauchte, das dem Verfasser dieses Berichts genügend verdächtig erschien, um den Inhaber der Firma zu bestimmen, es von der Versteigerung zurückzuziehen und es ihm zur Prüfung und Begutachtung einzusenden. Zugegeben sei, daß der ehrenwerte Professor recht geschickt zu Werke gegangen war und auch über hinreichende musikalische und musikgeschichtliche Kenntnisse verfügte, um seinen Erzeugnissen — z. B. durch Einschalten kleiner Abweichungen im Notentext — einen vermeintlichen Echtheitsstempel aufzudrücken. Aber eine Untersuchung der Handschrift der Widmung erwies eine völlige Übereinstimmung von Mozarts Namenszug mit der Unterschrift eines bekannten Briefes vom Jahre 1778, dessen Nachbildung in allen Auflagen des Mozartwerkes von Otto Jahn und auch in der illustrierten Musikgeschichte von Emil Naumann enthalten ist, und die in der Zu-

(Fortsetzung siehe Seite 121.)